

## Der Lomé-Amnestiebeschluss des Internationalen Strafgerichtshofs für Sierra Leone

### Nachfragen:

**Simon Meisenberg**  
„Research Associate“

[simon@meisenberg.net](mailto:simon@meisenberg.net)

### Im Web

<http://www.ifhv.de/>

### Im Blickpunkt

**Prosecutor v. Kallon and Kamara**,  
Case No. SCSL-2004-15AR72(E)  
and SCSL-2004-16 AR72(E),  
Decision on Challenge to  
Jurisdiction: Lomé Accord Amnesty,  
13 March 2004.

**Prosecutor v. Kondewa**, Case No.  
SCSL-2004-14-AR72(E), Decision  
on Lack of Jurisdiction (Abuse of  
Process: Amnesty Provided by the  
Lomé Accord, 25 May 2004.

**Prosecutor v. Furundzija**, Case No.  
IT-95-17/1-T, Judgement, 10  
December 1998, para. 155.

#### Article IX Lomé Accord

1. In order to bring lasting peace to  
Sierra Leone, the Government of  
Sierra Leone shall take appropriate  
legal steps to grant Corporal Foday  
Sankoh absolute and free pardon.

2. After the signing of the present  
Agreement, the Government of Sierra  
Leone shall also grant absolute and  
free pardon and reprieve to all  
combatants and collaborators in  
respect of anything done by them  
in pursuit of their objectives, up to  
the time of the signing of the present  
Agreement.

3. To consolidate the peace and  
promote the cause of national  
reconciliation, the Government of  
Sierra Leone shall ensure that no  
official or judicial action is taken  
against any member of the RUF/SL,  
ex-AFRC, ex-SLA or CDF in respect  
of anything done by them in pursuit  
of their objectives as members of  
those organisations, [...].

#### Article 10 of the SCSL Statute

An amnesty granted to any person  
falling within the jurisdiction of the  
Special Court in respect of the crimes  
referred to in articles 2 to 4 of the  
present Statute shall not be a bar to  
prosecution.

Am 13. März 2004 traf die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshof für Sierra Leone (SCSL) den Beschluss, dass Amnestien, die in dem so genannten Lomé-Abkommen vereinbart wurden, vor selbiger keine Gültigkeit haben. Dieser Beschluss ist die erste Entscheidung eines Kriegsverbrechertribunals, die die eindeutige Feststellung enthält, dass Amnestien kein Hindernis zur Strafverfolgung internationaler Verbrechen vor einem internationalen Verbrechertribunal darstellen. Das *Lomé-Friedensabkommen* – unterzeichnet am 7. Juli 1999 von der Vereinigten Revolutionären Front (RUF) und der Regierung von Sierra Leone – beinhaltet eine Generalamnestie für alle Beteiligten des Konflikts. Der UN-Sonderbeauftragte des Generalsekretariats für Sierra Leone fügte seiner Unterschrift ein Dementi mit der Erklärung hinzu, dass die Amnestien nicht für internationale Verbrechen gelten. Artikel 10 des SCSL-Statuts legt infolge dessen fest, dass gewährte Amnestien kein Hindernis zur Strafverfolgung vor dem SCSL darstellen. Die Angeklagten *Kallon* und *Kamara* haben sich dennoch in einem Vorantrag auf die vereinbarte Amnestie berufen. Ihre Argumentation lautete, *inter alia*, dass nicht alle Amnestien völkerrechtswidrig seien. Die Regierung von Sierra Leone habe ihre aus dem Lomé-Abkommen resultierenden Pflichten dadurch verletzt, dass sie mit der UNO das Abkommen über die Errichtung eines Kriegsverbrechertribunals schloss, da ein solcher Schritt als durch das Lomé-Abkommen verbotene „*Amts- oder Rechtshandlung*“ aufgefasst werden könne. Über den Antrag wurde direkt durch die Beschwerdekammer gemäß Verfahrensnorm 72 (E) der Verfahrens- und Beweisordnung entschieden.

Nachdem die Berufungskammer festgestellt hatte, dass das *Lomé-Abkommen* kein internationales Abkommen darstellt, da es nur für die Regierung von Sierra Leone und die RUF bindenden Charakter hat, machte sie ein bemerkenswertes Vorstoß, indem sie erklärte, dass sie nicht dazusei, gesetzliche Vorschriften ihrer eigenen Verfassung für rechtswidrig zu erklären. Nur in Umständen, die unter Art. 53 oder Art. 64 des Wiener Abkommens auf das Recht der Verträge fallen, könnte die Berufungskammer die Bestimmungen für rechtswidrig selbst erklären. Der SCSL rückt dadurch von der Rechtsprechung der Berufungskammer des ICTY im *Tadic-Fall* ab, durch die eindeutig eine solche Befugnis statuiert wird. Die Kompetenz zur Überprüfung der eigenen Legalität sowie der Rechtmäßigkeit des eigenen Statuts wird von den meisten Völkerrechtlern anerkannt, weil dies zu einer Stärkung des Rechts des Angeklagten führt, ein Tribunal zu der Bestätigung der Gültigkeit von einzelnen Statusbestimmungen und sogar der eigenen Existenz zu zwingen. Die Berufungskammer des SCSL erklärte, dass die *Tadic*-Rechtsprechung nicht als maßgeblich erachtet werden könnte, da die gesetzliche Grundlage beider Tribunale nicht dieselbe sei. Diese Einschätzung ist nicht zu bestreiten; dennoch scheint der Beschluss in Widerspruch zu Artikel 14 des SCSL-Statuts zu stehen, nach dem die Verfahrens- und Beweisordnung des ICTR *mutatis mutandis* durch das SCSL angewandt werden sollen. Tatsächlich besagt Punkt 72 der Verfahrensvorschriften des ICTR, dass jeder Angeklagte das Recht hat, in einem Vorantrag die Zuständigkeit des Gerichts zu bestreiten. Im Fallrecht des ICTY und des ICTR war mit „*Zuständigkeit*“ stets die Befähigung gemeint, die Gesetzmäßigkeit des Gerichts an sich und die Gültigkeit seiner Statutenbestimmungen in Frage zu stellen. Das Argument, der SCSL und die durch den Sicherheitsrat eingerichteten Tribunale wären gesetzlich unterschiedlicher Natur, ist daher nicht wirklich überzeugend, da die Verfasser des Statuts durch Art. 14 SCSL-Statut die Möglichkeit geschaffen haben, die Gesetzmäßigkeit des Gerichts und die Gesetzmäßigkeit der Statutenbestimmungen zu überprüfen.

Obwohl sich die Berufungskammer jeden weiteren Kommentar bezüglich der allgemeinen Gültigkeit von Amnestien nach einer solchen Schlussfolgerung hätte sparen können, hat sie dennoch die völkerrechtlichen Grenzen von Amnestien untersucht. Hierbei stützte sie ihre Argumentation auf die Prinzipien der universellen Zuständigkeit. Da ein Staat einem anderen Staat mittels der Gewährung von Amnestien nicht der Zuständigkeit berauben könne, internationale Verbrechen zu verfolgen, könne eine Amnestie kein Hindernis darstellen, solche Verbrechen in einem anderen Staat oder vor einem internationalen Gericht wie dem SCSL strafrechtlich zu verfolgen. Diese Schlussfolgerung – die sich einzig und allein auf das Prinzip der universellen Zuständigkeit stützt – ist ziemlich schwach und zeigt die Bedeutung der Zuständigkeit des SCSL nicht genügend auf, da sich diese Zuständigkeit in erster Linie aus der Übertragung von rechtsprechender Gewalt und nicht aus der universellen Gerichtsbarkeit ergibt. Ferner interpretiert die Berufungskammer die Bedeutung von „*Amts- und Rechtshandlung*“ in Art. IX (2) des *Lomé-Abkommens* fehl, da sie eine solche Handlung nur mit der Ratifizierung des Abkommens und des SCSL-Statuts in Verbindung bringt. Wenn sich der SCSL hauptsächlich auf das Konzept der universellen Gerichtsbarkeit beruft, um festzulegen, dass die *Lomé*-Amnestien kein Hindernis zur Strafverfolgung darstellen, so ignoriert er, dass er auf die Zusammenarbeit mit den Behörden von Sierra Leone angewiesen ist. Die Festnahme von Angeklagten wurde in allen Fällen von den örtlichen Behörden Sierra Leones übernommen. Da der SCSL Art. IX des *Lomé-Abkommens* im Rahmen der Rechtsordnung Sierra Leones nicht eindeutig für rechtswidrig erklärt, würden solche Maßnahmen der nationalen Behörden demzufolge noch immer in Widerspruch zu dem *Lomé-Abkommen* stehen. Es ist schon verwirrend, dass die Berufungskammer zuerst erklärt – und zwar unter Berufung auf *Cassese* –, dass ein Staat keine Gewohnheitsrecht verletze, indem er Amnestiegesetze erlässt, und anschließend – diesmal unter Berufung auf *Orentlicher* – erklärt, dass ein Staat durch Amnestien generell seine Verpflichtung gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes verletze. Es steht deshalb nicht eindeutig fest, ob das *Lomé*-Abkommen als solches eine Verletzung der internationalen Verpflichtungen Sierra Leones darstellt. Außerdem stellt die Berufungskammer nicht die Verpflichtungen Sierra Leones in Frage, internationale Verbrechen gemäß internationalen Konventionen zu verfolgen, insbesondere nach den Genfer Konventionen oder der Folterkonvention. Der *Lomé*-Beschluss wurde durch eine weitere Entscheidung vom 25. Mai 2004 bestätigt. *Richter Robertson*, der in allen RUF-Prozessen disqualifiziert wurde und somit nicht zu den Richtern der ersten Entscheidung gehörte, gab in der CDF-Verhandlung seine abweichende Meinung differenzierter zum Ausdruck und stützte seine Argumentation auf die allgemeine Verletzung von Völkerrecht durch die Gewährung von Generalamnestien bei internationalen Verbrechen.

Der SCSL verpasste ganz klar seine Chance, Generalamnestien entsprechend der Auffassung vieler Völkerrechtler generell für völkerrechtswidrig zu erklären.

Es ist bedauerlich, dass der SCSL die Lomé-Amnestie nicht eindeutig für unbeachtlich hinsichtlich nationaler Strafverfahren in Sierra Leone erklärt hat, obwohl doch die Gewährung von Generalamnestien eine Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen Sierra Leones zur Verfolgung schwerer Verbrechen darstellt.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.